

Zitierhinweis

Spahn, Philipp: review of: Birgit Kynast, Tradition und Innovation im kirchlichen Recht. Das Bußbuch im Dekret des Bischofs Burchard von Worms, Ostfildern: Jan Thorbecke Verlag, 2020, in: Rechtsgeschichte, 30 (2022), p. 229-231, DOI: <http://dx.doi.org/10.12946/rg30/229-231>, downloaded from Website



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

Philipp N. Spahn

Buße als Kommentar*

Dem französischen Rechtshistoriker Paul Fournier (1853–1935) verdankt die kirchenrechtshistorische Forschung die wirkmächtige Leiterzählung von einer Wende im Kirchenrecht, die in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts eingesetzt und mit dem Dekret Gratians um 1140 einen vorläufigen Höhepunkt erreicht haben soll. Dementsprechend galt das besondere Interesse der kirchenrechtshistorischen Forschung lange Zeit Gratians Werk, bedingt dessen Entstehungs- und insbesondere dessen Wirkungsgeschichte. Seit einigen Jahren ist diesbezüglich eine Interessenverschiebung zu beobachten. Zusehends finden die vorgratianischen Kirchenrechtssammlungen und speziell die Arbeitsweise ihrer Kompilatoren die Aufmerksamkeit der Kirchenrechtshistoriker, die Fourniers Leiterzählung bisweilen herausfordern und die Bedeutung der vorgratianischen Periode des Kirchenrechts für die Entwicklung desselben aufwerten.

In diesen Zusammenhang stellt Birgit Kynast ihre von Ludger Körntgen betreute, *summa cum laude* bewertete und preisgekrönte Dissertation, deren Gegenstand das Bußbuch des ottonischen Bischofs Burchard von Worms (†1025) aus dem ersten Viertel des 11. Jahrhunderts ist. Burchards Bußbuch steht einerseits in der Tradition frühmittelalterlicher Bußbücher, die mit dem Aufkommen der Tarifbuße Beichtvätern als praxisorientierte Hilfsmittel dazu dienten, einem Vergehen ein rechtes Bußmaß zuzuordnen. Andererseits ist das Bußbuch als fünftes Kapitel des 19. Buchs Teil des 20 Bücher umfassenden Dekrets Burchards, einer Kirchenrechtssammlung, in der thematisch geordnet nicht ausschließlich Fragen der Buße, sondern etwa auch der kirchlichen Hierarchie behandelt sind.

Die Verschränkung zweier Quellengattungen im Dekret Burchards nimmt Kynast zum Anlass, das Bußbuch inhaltlich und redaktionell zu er-

schließen. Ihr Ziel ist es, einerseits dessen Entstehung auf Grundlage des kirchlichen Rechts nachzuzeichnen sowie die Inhalte der 196 Fragen und Bußen, der Interrogationen, zu erklären, und andererseits die Arbeitsweise Burchards sowie die Ziele, die der Wormser Bischof mit dem Dekret im Allgemeinen und dem Bußbuch im Besonderen verfolgte, herauszustellen.

Wie bewerkstelligt Kynast dieses ambitionierte Unterfangen nun konkret? Bei genauerer Betrachtung weist die Arbeit drei Teile ganz unterschiedlichen Zuschnitts auf. In den ersten fünf Kapiteln sind die Grundlagen für die Untersuchung des Bußbuchs gelegt. Auf eine Einleitung, in der neben allgemeineren Diskussionen über die Genese der kirchlichen Rechtswissenschaft die Entstehungs- und Wirkungsgeschichte von Burchards Dekret sowie der Forschungsstand skizziert sind (I Einleitung, 13–30), folgt eine biographische und werkgeschichtliche Skizze Burchards, von dem nicht nur das Dekret, sondern mit dem Hofrecht auch ein Werk aus dem Bereich des weltlichen Rechts überliefert ist (II Zu Leben und Werk Burchards von Worms, 31–40). Das dritte Kapitel ist der Quellengrundlage Kynasts gewidmet, die in Ermangelung einer kritischen Edition vornehmlich mit drei Handschriften arbeitet, die noch unter Burchard in der Wormser Domschule entstanden sein und daher am ehesten Rückschlüsse auf dessen Arbeitsweise zulassen dürften (III Methodik und Quellengrundlage, 41–54). Gegenstand des vierten Kapitels ist die Quellengrundlage Burchards, der vornehmlich aus Reginos von Prüm Sendhandbuch, darüber hinaus aber auch aus weiteren Rechtssammlungen des Frühmittelalters, etwa der *Collectio Anselmo dedicata*, der *Collectio Hibernensis* und anderen schöpfte (IV Zu den Quellen des Dekrets primär unter Berücksichtigung der Quellen des Frageteils, 55–72). Grundsätzliches zum Bußprozess und -verständnis im

* BIRGIT KYNAST, Tradition und Innovation im kirchlichen Recht. Das Bußbuch im Dekret des Bischofs Burchard von Worms (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 10), Ostfildern: Jan Thorbecke Verlag 2020, 541 S., ISBN 978-3-7995-6090-0

Dekret (V *Corrector siue Medicus*: Buße in Buch XIX des Dekrets, 73–97) beschließt den ersten Teil der Arbeit.

Deren zweiter Teil bildet den Kern der Untersuchung. Zunächst nimmt Kynast das Bußbuch *in toto* in den Blick, erschließt dieses formal und analysiert jede einzelne Interrogatio inhaltlich-kontextuell (VI DB XIX 5: Gestaltung, Aufbau und Inhalte des Frageteils, 99–184). Sodann wendet sich Kynast den Tötungsdelikten im Bußbuch zu, die *pars pro toto* analysiert werden, verbunden mit dem Ziel, die Grundlage zu klären, auf der einem einzelnen Vergehen eine entsprechende Buße zugeordnet ist. Mit großer Akribie erschließt Kynast die betreffenden Interrogationen, stellt jeweils deren Inhalt vor, eruiert die formalen und materiellen Quellen und bündelt die Ergebnisse in instruktiven Zusammenfassungen (VII Analyse der Interrogationes zu den Tötungsdelikten [DB XIX 5 Int. 1–31, 167, 176, 184, 185], 185–366).

Im dritten Teil sind zunächst die Ergebnisse der Bußbuchanalyse in Hinblick auf Burchards Buß- und Rechtsverständnis sowie auf seine Arbeitsweise und auf die Absichten, die der Wormser Bischof mit dem Bußbuch verfolgte, gebündelt (VIII Ergebnisse der Analyse von DB XIX 5, 367–387). Ein knapper Ausblick schlägt den Bogen zurück zur Einleitung und stellt die Ergebnisse in einen allgemeineren Zusammenhang (IX Zusammenfassung und Ausblick, 389–391). Neben einigen Verzeichnissen (1 Abkürzungen, 393; 2 Handschriften, 394f.; 3 Quellenpublikationen und Hilfsmittel, 396–403; 4 Literatur, 404–431) sind im Anhang Transkriptionen zweier Handschriften des Bußbuchs (5 DB XIX 5 [Transkription von V fol. 161v–182v und F fol. 246r–262r], 432–475), die Kynast im Rahmen ihrer Arbeit heranzieht, eine Konkordanz zu den Quellen des Frageteils (6 Tabellarische Übersicht zu den Quellen des Frageteils [Konkordanz], 476–510) und die Transkription einer Handschrift, die einen Frage- teil aus Reginos von Prüm Sendhandbuch enthält und Burchard vorgelegen haben könnte (7 RP I 304 Int. [Transkription von W fol. 70r–71v], 511 f.), zu finden. Verschiedene Register (Verzeich-

nis der zitierten Handschriften, 513 f.; Stellenregister, 515–525; Personen-, Orts- und Sachregister, 527–541) beschließen den Band.

Durch dieses kleinteilige Vorgehen gelingt es Kynast, die gesteckten Ziele zu erreichen. Für nahezu alle Interrogationen werden die formalen wie materiellen Quellen des Bußbuchs bestimmt, die häufig dieselben waren, die Burchard auch in den übrigen Teilen seines Dekrets verwertete. Grundlage einer Interrogatio konnten nicht nur die formalen Quellen, sondern auch deren bereits erfolgte Bearbeitung in den anderen Teilen des Dekrets sein. Einerseits kann Kynast somit nachweisen, dass Bußtarife von Burchard nicht willkürlich, sondern in der Regel auf Grundlage tradierten kirchlichen Rechts festgesetzt wurden. Und andererseits zeigt Kynast eine wechselseitige Abhängigkeit zwischen dem Bußbuch und dem übrigen Dekretkorpus auf, die gleichzeitig entstanden. Unter anderem aus diesem Grund sei das Bußbuch nicht nur Unterrichtswerk und Praxishilfsmittel gewesen. Es habe auch als Kommentar der kirchenrechtlichen Tradition gedient, die Burchard in den übrigen Büchern des Dekrets kompilierte (383).

Dass das Bußbuch derart gelesen werden kann, steht nach der sorgfältig nachgezeichneten Arbeitsweise Burchards durch Kynast außer Frage. Da dieses oftmals eigenständig überliefert ist (16f., 21), wird man allerdings fragen dürfen, inwiefern das Bußbuch tatsächlich als Kommentar zu den übrigen Büchern des Dekrets verstanden wurde. Jedenfalls war Burchards Methode eine andere als die der Kommentatoren des kirchlichen Rechts im 12. Jahrhundert. Der Wormser Bischof glied die überlieferten Rechtsbestimmungen den eigenen Bedürfnissen vornehmlich mittels Textbearbeitungen an (vgl. zusammenfassend 372), ein Vorgehen, das gerade aufgrund der wechselseitigen Abhängigkeit von Bußbuch und Dekret das Gesamtwerk Burchards betrifft. Ein »neue[r] Ansatz, Widersprüche nicht durch rhetorische Operationen zu harmonisieren, sondern jeweils begründete Entscheidungen zu treffen«, ¹ wurde für den Bereich des Kirchenrechts mit dem Dekret Gratians üblich. Von einem »kanonistischen Werk« (9) des »kano-

1 LUDGER KÖRNTGEN, Die Kirche im 12. Jahrhundert, in: THOMAS KAUFMANN, RAYMUND KOTTJE (Hg.), Ökumenische Kirchengeschichte, Bd. 2: Vom Hochmittelalter bis zur frühen Neuzeit, Darmstadt 2008, 17–61, 55.

nistisch versierten Bischof[s]« (16; vgl. ferner 14 f., 20 f.) Burchard zu sprechen, ist vor diesem Hintergrund irreführend.

Die originäre Leistung des Wormser Bischofs schmälert das ebenso wenig wie die Kynasts. Ihre Arbeit schafft Klarheit zu den frühmittelalterlichen Grundlagen, der Entstehung und den Inhalten des Dekrets Burchards, speziell des Bußbuchs, und

veranschaulicht das mitunter mühevollen Ringen des Wormser Bischofs im Umgang mit den kirchenrechtlichen Bestimmungen. Damit hat Kynast eine wichtige Grundlage geschaffen, die für weitere Forschungen zur vorgratianischen Periode des Kirchenrechts wie zum mittelalterlichen Bußwesen unentbehrlich sein dürfte.



Albrecht Cordes

Acht und Bann *à la islandaise**

Wie soll man zwischen Geschichte und Geschichten unterscheiden? Aus methodischen Gründen ist das nie einfach, doch die isländischen Sagas erschweren mit ihren spannenden Erzählungen die Differenzierung noch zusätzlich. Gehören die Geschichten aus dem schlanken, seinerseits gut erzählten Buch von Elizabeth Walgenbach zur Literatur- oder zur Geschichtswissenschaft? Die Autorin weist den Leser immer wieder in die richtige Richtung: Wenn einzelne Episoden auch nicht historisch verbürgt sein mögen, steht doch die Geisteshaltung, aus der heraus sie im 13. Jahrhundert erzählt worden sind, als historisches Faktum fest. So fließen in die spannende Geschichte (Fallstudie in Kapitel 4), in der der machtbewusste Bischof dem weltlichen Herrn, der ihm ins Amt verholfen hat, die Stirn bietet, Elemente ein, die dem in Island sofort mehrfach literarisch verarbeiteten *Murder in the Cathedral* von 1170, also der Auseinandersetzung zwischen Thomas Beckett und König Heinrich II., entstammen.

Das begrenzt die Reichweite der zentralen Aussage des Buchs. Mit Präzision und Überzeugungskraft führt die Autorin vor, wie sehr Ächtung und Exkommunikation einander ähneln, wie sie eher Waffen im Kampf zwischen exkommunizierendem Bischof und ächtendem weltlichem Richter bzw. Machthaber sind als echte Sanktionen für individuelles Fehlverhalten, und wie man sich

von beidem durch Pilgerfahrten und Herrschergnade wieder befreien kann. Aber ein Saga-Schreiber mit dem Anspruch, eine spannende Geschichte zu erzählen, und mit Sympathie für die Seite des Bischofs ist kein verlässlicher Zeuge dafür, dass »wirklich« das kanonische Recht das weltliche isländische Recht der Ächtung beeinflusst hat, sondern nur dafür, dass das durch seine Brille so aussah. Doch auch dies ist eine wertvolle Aussage über die rechtlichen Vorstellungen einer Person des 13. Jahrhunderts – und zwar einer Person von großem historischem Gewicht. Denn der Autor der *Íslendinga saga*, um die es hier geht, Sturla Þórðarson, hat ebenso wie sein noch berühmterer Onkel Snorri Sturluson nicht nur Sagas, sondern auch Rechtstexte verfasst.

Nach wie vor fasziniert das Island der »Freistaatszeit«, also der Epoche vor dem Anschluss der Insel an die norwegische Krone im Jahre 1262; nach wie vor gibt es kaum einen historischen Gegenstand, der sich so gut als Projektionsfläche für altnordische, archaische, heroische, romantische und andere Konzepte eignet. Das Etikett »germanisch« ist nach 1945 allmählich aus der Mode gekommen, aber vieles von dem, was Konrad Maurer und Andreas Heusler im 19. Jahrhundert damit gemeint haben – nämlich die urtümlich-autochthone, von fremden Einflüssen freie und ohne herrschaftlichen Druck entstandene

* ELIZABETH WALGENBACH, *Excommunication and Outlawry in the Legal World of Medieval Iceland* (The Northern World 92), Leiden / Boston: Brill 2021, XII + 178 S., ISBN 978-90-04-46091-1